

MARBEC SRL	Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022
YCH0002 - SPEED 90	Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 1/ 17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktkennung	
Code:	YCH0002
Name	SPEED 90
Chemischer Name und Synonyme	SPEED 90
 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
Beschreibung/Verwendung	Saurer Reiniger, Entkalker, Rostlöser.
Anwendungsbereich	SU22 – Professionelle Anwendungen
Nicht empfohlene Verwendung. Vermeiden Sie die Verwendung:	
- Dies führt zur Bildung von Aerosolen an Stellen, an denen Arbeiter ohne Atemschutz exponiert sind. - Dies birgt die Gefahr von Spritzern in die Augen/das Gesicht, wenn die Arbeiter keinen Augen-/Gesichtsschutz tragen.	
 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts	
Name der Firma	MARBEC SRL
Adresse	VIA CROCESE ROSSA 5/i
Standort und Bundesland	51037 MONTALE (PISTOIA) ITALIEN
	Tel. +039 0573/959848
	Fax
E-Mail der zuständigen Person, verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt	info@marbec.it
 1.4. Notrufnummer	
Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an	
MARBEC srl	
+390573959848 8.30-13.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr oder +393348578502	
Telefonnummer der Giftnotrufzentralen rund um die Uhr aktiv	
Giftnotruf Berlin 030 30686700	

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich. Alle weiteren Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Einstufung und Gefahrenhinweise:		
Akute Toxizität, Kategorie 4	H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Hautätzend, Kategorie 1B

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschäden, Kategorie 1

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H302
H314

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Vorsorglicher Hinweis:

P260
P305+P351+P338
P303+P361+P353

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfe/Aerosol nicht einatmen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augen-/Gesichtsschutz tragen.
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P280
P264
P301+P330+P331
P304+P340

Enthält:

AMMONIUMBIFLUORID
Phosphorsäure 75%

2.3. Weitere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinen Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Identifikation

x = Konz. %

Einstufung 1272/2008 (CLP)

MARBEC SRL	Revision Nr. 6
	Überarbeitungsdatum 01.02.2022
YCH0002 - SPEED 90	Gedruckt am 01.02.2022
	Seite Nr. 3/ 17
	Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

Phosphorsäure 75%

CAS 7664-38-2

$9 \leq x < 15$

Met. Kor. 1 H290, Akut Tox. 4 H302, Hautätzend 1B H314, Augenschädlich 1 H318

EG 231-633-2

LD50 Oral: >300 mg/kg

INDEX 015-011-00-6

REACH-Reg. 01-2119485924-24-005

AMMONIUMBIFLUORID

CAS 1341-49-7

$3 \leq x < 5$

Akute Toxizität 3 H301, Hautverätzung 1B H314, Augenschädigung 1 H318

EG 215-676-4

Hautätzend 1B H314: $\geq 1\%$, Hautreizend 2 H315: $\geq 0,1\%$, Augenschäd. 1 H318: $\geq 1\%$, Augenreizend 2 H319: $\geq 0,1\%$
Orale LD50: 130

INDEX 009-009-00-4

REACH-Reg. 01-2119489180-38-xxxx

2-PROPANOL

CAS 67-63-0

$1 \leq x < 3$

Flam. Liq. 2 H225, Augenreiz. 2 H319, STOT SE 3 H336

EG 200-661-7

INDEX 603-117-00-0

REACH-Reg. 01-2119457558-25-xxxx

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mindestens 30–60 Minuten lang mit viel Wasser spülen und dabei die Augenlider weit geöffnet halten. Sofort einen Arzt aufsuchen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort duschen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

NACH VERSCHLUCKEN: So viel Wasser wie möglich trinken. Sofort einen Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, der Arzt hat es ihm empfohlen.

EINATMEN: Sofort einen Arzt rufen. Das Opfer an die frische Luft bringen und vom Unfallort entfernen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Geeignete Vorsichtsmaßnahmen für den Retter treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine spezifischen Informationen zu den durch das Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen vor.

4.3. Hinweise auf die Notwendigkeit einer sofortigen Konsultation eines Arztes und einer besonderen Behandlung

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Wählen Sie das für die jeweilige Situation am besten geeignete Löschmittel.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Niemand Bestimmtes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL**

Das Produkt ist weder entzündbar noch brennbar.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrlaute**AUSRÜSTUNG**

Normale Feuerwehrkleidung, wie z. B. Kreislauf-Pressluftatmer (EN 137), flammhemmender Overall (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen**

Unbefugte Personen fernhalten. Einatmen von Dämpfen/Nebeln/Gasen vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und Kleidung zu vermeiden. Diese Anweisungen gelten sowohl für Arbeiter als auch für Rettungskräfte.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter aufsaugen. Die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt prüfen (siehe Abschnitt 10). Den Rest mit einem inerten Absorptionsmaterial aufnehmen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs. Entsorgen Sie kontaminiertes Material gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Aerosolbildung vermeiden. Bei Aerosolbildung sind besondere Schutzmaßnahmen (Absaugung, Atemschutz) erforderlich. Für gute Belüftung der Arbeitsbereiche sorgen. Vor dem Betreten von Essbereichen kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren und vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Kühl und gut belüftet lagern. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

8B

7.3. Spezifische Endverwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

Regulatorische Referenzen:

DEU	Deutschland	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
ESP	Spanien	Grenzwerte für die berufliche Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in Spanien 2021
ZWISCHEN	Frankreich	Grenzwerte für die berufliche Belastung mit chemischen Arbeitsstoffen in Frankreich. ED 984 - INRS
Italien	Italien	Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81
PRT	Portugal	Gesetzesdekret Nr. 1/2021 vom 6. Januar, Richtwerte für die berufliche Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen. Gesetzesdekret Nr. 35/2020 vom 13. Juli, Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition bei der Arbeit mit krebserregenden oder mutagenen Stoffen
GBR	Vereinigtes Königreich	EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Vierte Ausgabe 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

Phosphorsäure 75% Schwellenwert								
Typ	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Min.		Notizen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
AGW	DEU	2		4		inhalierbar		
MAK	DEU	2		4		inhalierbar		
VLA	ESP	1		2				
VLEP	ZWISCHEN	1	0,2	2	0,5			
VLEP	Italien	1		2				
VLE	PRT	1		2				
WEL	GBR	1		2				
OEL	EU	1		2				
Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
Expositionsweg	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral				0,1 mg/kg KG/d				
Inhalation			0,36 mg/m3	4,57 mg/m3	2 mg/m3		1 mg/m3	10,7 mg/m3
Dermal								VND

AMMONIUMBIFLUORID Schwellenwert								
Typ	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Min.		Notizen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
MAK	DEU	1		4		INALAB	Als F	
MAK	DEU	1		4		HAUT	Als F	
VLA	ESP	2.5					Como F	

MARBEC SRL	Revision Nr. 6
YCH0002 - SPEED 90	Überarbeitungsdatum 01.02.2022
	Gedruckt am 01.02.2022
	Seite Nr. 6/ 17
	Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

VLEP	ZWISCHEN	2.5	
VLEP	Italien	2.5	wie F
VLE	PRT	2.5	Como F
WEL	GBR	2.5	Als F
OEL	EU	2.5	
TLV-ACGIH		2.5	

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung – PNEC			
Referenzwert im Süßwasser	1.3	mg/l	
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	76	mg/l	
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	22	mg/kg	

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL								
Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher	Auswirkungen auf Arbeitnehmer						
	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral		0,015 mg/kg KG/d		0,015 mg/kg KG/d				
Inhalation				0,045 mg/m3	3,8 mg/m3			2,3 mg/m3

2-PROPANOL
Schwellenwert

Typ	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Min.		Notizen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	500	200	1000	400	
MAK	DEU	500	200	1000	400	
VLA	ESP	500	200	1000	400	
VLEP	ZWISCHEN			980	400	
WEL	GBR	999	400	1250	500	
TLV-ACGIH		492	200	983	400	

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung – PNEC					
Referenzwert im Süßwasser	140,9	mg/l			
Referenzwert im Meerwasser	140,9	mg/l			
Referenzwert für Süßwassersedimente	552	mg/kg			
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	552	mg/kg			
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	28	mg/kg			

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL								
Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher	Auswirkungen auf Arbeitnehmer						
	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral				26 mg/kg/Tag				
Inhalation				89 mg/kg				500 mg/m3
Dermal				319 mg/kg/d				888 mg/kg/d

Legende:

(C) = CEILING; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = Einatembare Fraktion; TORAC = Thorakale Fraktion.

MARBEC SRL	Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022
YCH0002 - SPEED 90	Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 7/ 17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

VND = Gefahr erkannt, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr erkannt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie durch eine wirksame lokale Absaugung für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz.
Lassen Sie sich bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.
Persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Kennzeichnung tragen, die die Konformität mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Notdusche mit Augenwaschbecken bereitstellen.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).
Bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: Kompatibilität, Degradation, Durchbruchzeit und Permeation.
Beim Umgang mit Präparaten muss die Chemikalienbeständigkeit von Arbeitshandschuhen vor dem Einsatz geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist.
Die Lebensdauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Nutzung ab.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und professionelle Sicherheitsschuhe der Kategorie II (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344).
Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

Besteht im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten die Gefahr einer Spritz- oder Sprühexposition, ist für einen ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Aufnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Grenzwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer im Produkt enthaltener Stoffe wird das Tragen einer Maske mit Filtertyp A empfohlen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Einsatzgrenzkonzentration gewählt werden muss (siehe Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen oder Dämpfen anderer Art und/oder Gasen oder Dämpfen mit Partikeln (Aerosole, Rauch, Nebel usw.) müssen kombinierte Filter verwendet werden.
Der Einsatz von Atemschutz ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Belastung der Arbeitnehmer auf die vorgesehenen Grenzwerte zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.
Wenn die betreffende Substanz geruchlos ist oder ihre Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt, sowie im Notfall ist ein Druckluftatemgerät (siehe Norm EN 137) oder ein Frischluftatemgerät (siehe Norm EN 138) zu tragen. Informationen zur richtigen Wahl des Atemschutzgeräts finden Sie in der Norm EN 529.

UMWELTBELASTUNGSKONTROLLE

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich der Emissionen aus Belüftungsgeräten, sollten überwacht werden, um die Umweltschutzgesetze einzuhalten.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physischer Zustand	flüssig	
Farbe	farblos bis leicht bernsteinfarben	
Geruch	Merkmal	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar	
Entflammbarkeit	nicht brennbar	

Untere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend
Obere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend
Flammpunkt	>90°C
Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur	>200 °C
pH	3
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,155 kg/l
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Entzündbare Flüssigkeiten

Aufrechterhaltung der Verbrennung	hält die Verbrennung nicht aufrecht
-----------------------------------	-------------------------------------

9.2.2. Weitere Sicherheitsfunktionen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	3,31 % - 34,60 g/Liter
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren durch Reaktionen mit anderen Stoffen.

AMMONIUMBIFLUORID

Es zersetzt sich bei Temperaturen über 230 °C/446 °F.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.

AMMONIUMBIFLUORID

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Chlortrifluorid, Bromtrifluorid. Kann gefährlich reagieren mit: Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie eine Überhitzung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Informationen nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder Feuer können möglicherweise gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe freigesetzt werden.

AMMONIUMBIFLUORID

Kann folgende Stoffe erzeugen: Fluor, Fluorwasserstoff, Ammoniak, Stickstoffgas.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen durch kurz- und langfristige Exposition

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches:

ATE (oral) der Mischung:

ATE (kutan) der Mischung:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

1000,00 mg/kg

Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

Phosphorsäure 75%

LD50 (oral): > 300 mg/kg Ratte

AMMONIUMBIFLUORID

LD50 (oral): 130 mg/kg Rat

2-PROPANOL

LD50 (dermal): 12800 mg/kg Rat

LD50 (oral): 4710 mg/kg Rat

LC50 (Einatmen von Dämpfen): 72,6 mg/l/4h Ratte

ÄTZUNG/REIZUNG AUF DIE HAUT

Ätzend für die Haut

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Atemwegssensibilisierung

Informationen nicht verfügbar

Hautsensibilisierung

Informationen nicht verfügbar

Keimzellmutagenität

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

MARBEC SRL	Revision Nr. 6
YCH0002 - SPEED 90	Überarbeitungsdatum 01.02.2022
	Gedruckt am 01.02.2022
	Seite Nr. 11/ 17
	Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Negative Auswirkungen auf die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Informationen nicht verfügbar

Negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen

Informationen nicht verfügbar

Auswirkungen auf oder durch das Stillen

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Expositionsweg

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

MARBEC SRL	Revision Nr. 6
	Überarbeitungsdatum 01.02.2022
YCH0002 - SPEED 90	Gedruckt am 01.02.2022
	Seite Nr. 12/ 17
	Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

Informationen nicht verfügbar

Expositionsweg

Informationen nicht verfügbar

GEFAHR BEI ASPIRATION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit derzeit untersucht werden.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

12.1. Toxizität

2-PROPANOL	
LC50 - Fisch	> 100 mg/l/96h Leuciscus idus melanotus, statisch
EC50 - Krebstiere	> 100 mg/l/48h Daphnia magna Statischer Test
EC50 – Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus. Statischer Test
Phosphorsäure 75%	
LC50 - Fisch	> 1,3 mg/l/96h Lepomis macrochirus
EC50 - Krebstiere	> 100 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 – Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h Alge

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

AMMONIUMBIFLUORID	
Löslichkeit in Wasser	> 10000 mg/l

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

2-PROPANOL
Schnell abbaubar

Phosphorsäure 75%
Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

AMMONIUMBIFLUORID

BCF 0,5

2-PROPANOL

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,05

12.4 Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-BeurteilungBasierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1$ %.**12.6. Endokrinschädigende Eigenschaften**

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die Umwelt derzeit bewertet werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste gelten als gefährlicher Abfall. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die Teile dieses Produkts enthalten, muss gemäß der geltenden Gesetzgebung beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen unter Einhaltung der nationalen und gegebenenfalls lokalen Gesetzgebung überlassen werden.

Der Transport von Abfällen kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTE VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen einer Verwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR / RID, IMDG, 3264
IATA:

14.2. Offizielle UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: ÄTZENDER ANORGANISCHER FLÜSSIGKEITSSTOFF, SAURE, NAG (PHOSPHORSÄURE;
AMMONIUMBIFLUORID)

IMDG: ÄTZENDER, SAURER, ANORGANISCHER FLÜSSIGKEITSSTOFF, NAG (PHOSPHORSÄURE;
AMMONIUMBIFLUORID)

MARBEC SRL	Revision Nr. 6
YCH0002 - SPEED 90	Überarbeitungsdatum 01.02.2022
	Gedruckt am 01.02.2022
	Seite Nr. 14/ 17
	Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

IATA: ÄTZENDER, SAURER, ANORGANISCHER FLÜSSIGKEITSSTOFF, NAG (PHOSPHORSÄURE;
AMMONIUMBIFLUORID)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4 Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, III
IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NEIN

IMDG: NEIN

IATA: NEIN

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 80	Begrenzte Menge: 5 L	Tunnelbeschränkungscode : (E)
	Sonderbestimmungen: -		
IMDG:	EMS: FA, SB	Begrenzte Menge: 5 L	
IATA:	Ladung:	Maximale Menge: 60 L	Verpackungsanweisungen: 856
	Passieren.:	Maximale Menge: 5 L	Verpackungsanweisungen: 852
	Sonderregelung:	A3, A803	

14.7. Massenguttransporte im Seeverkehr gemäß den IMO-Bestimmungen

Irrelevante Informationen

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Für den Stoff oder das Gemisch spezifische gesetzliche und behördliche Bestimmungen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der darin enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Inhaltsstoffe

Punkt 75

Punkt 65 AMMONIUMBIFLUO
RID REACH-Reg.:
01-2119489180-38-
xxxx

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht zutreffend

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1$ %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Stoffe, die der Ausfuhrnotifizierungspflicht gemäß Verordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Gesundheitschecks

Arbeitnehmer, die diesem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008 unterziehen, es sei denn, das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit des Arbeitnehmers wird gemäß Artikel 224 Absatz 2 als unbedeutend eingestuft.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden im Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine chemische Sicherheitsbeurteilung durchgeführt.
Phosphorsäure, 2-Propanol, Ammoniumbifluorid.

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Blattes zitierten Gefahrenhinweise (H):

Flam. Liq. 2

Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2

Met. Korrr. 1

Stoff oder Gemisch, der gegenüber Metallen korrosiv ist, Kategorie 1

MARBEC SRL	Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022
YCH0002 - SPEED 90	Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 16/ 17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

Akute Toxizität 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Akute Toxizität 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Hautkorr. 1B	Hautätzend, Kategorie 1B
Augenschaden 1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Augenreizung 2	Augenreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301	Giftig beim Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Schwindel verursachen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der Testpopulation eine Wirkung hervorruft
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagter Expositionsgrad
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Grenzwert
- TLV-HÖCHSTWERT: Konzentration, die während der beruflichen Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitgewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments und des Rates (VII Atp. CLP)

MARBEC SRL	Revision Nr. 6 Überarbeitungsdatum 01.02.2022
YCH0002 - SPEED 90	Gedruckt am 01.02.2022 Seite Nr. 17/ 17 Ersetzt Revision: 5 (Revisionsdatum: 22.10.2020)

11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments und des Rates (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Ausgabe
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattvorlagen für chemische Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der neuesten Version. Der Anwender muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen für den spezifischen Einsatz des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie einer bestimmten Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, liegt die Verantwortung für die Einhaltung aller geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften beim Benutzer. Wir übernehmen keine Haftung für unsachgemäßen Gebrauch.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das mit Chemikalien umgeht.

KLASSIFIZIERUNGSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts erfolgte anhand der in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.